

Merkblatt Reihengrab Erdbestattung, Friedhöfe Friedental, Littau und Staffeln



Das Erdbestattungsreihengrab ist eine traditionelle Bestattungsart und weist auf den unmittelbaren Ort der Bestattung hin. Die Gräber liegen nebeneinander und werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Die typischen Gräberreihen prägen das Friedhofsbild massgebend. Das Grab kann individuell mit einem Grabmal (Grabstein, Kreuz) und einer Bepflanzung geschmückt werden. In einem Erdbestattungsreihengrab können nebst dem bestatteten Sarg auch Urnen beigesetzt werden. Reihengräber für Erdbestattungen stehen auf den Friedhöfen Friedental, Littau und Staffeln zur Verfügung.

Das Herablassen des Sargs in das Grab stellt die eigentliche Beerdigung oder das Begräbnis dar. Angehörige und andere Nahestehenden können dem Grab, wann immer sie wollen, einen Besuch abstatten und haben einen persönlichen Ort zum Trauern und Verweilen. Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren wird die Grabstätte oberflächlich abgeräumt; eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Angehörigen werden über die Grabräumung nicht persönlich informiert.

Kosten

- Grabplatz für 20 Jahre und Bestattung von Personen mit letztem Wohnsitz Luzern: kostenlos
- Einmalige Bestattungsgebühr für Personen mit auswärtigem Wohnsitz: Fr. 2600.–
- Grabmalgesuch: Fr. 60.–

Grabmal

Mit der Beisetzung muss der Grabplatz provisorisch beschriftet werden, zum Beispiel mit einem Holzkreuz oder einer Holztafel. Das Aufstellen von Grabmälern – Grabsteine und Grabplatten – bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Massgebend ist die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern. Bevor der Entscheid gefällt wird, ein Grabmal in Auftrag zu geben, empfiehlt sich eine seriöse und professionelle Beratung durch eine Bildhauerin oder einen Bildhauer.

Eine individuelle Gestaltung der Grabmäler ist erwünscht. Das Objekt sollte sich indessen harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler in der Regel erst zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Nicht gestattet sind unter anderem das Polieren, Einbrennen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen, das Bestreuen oder Belegen der Gräber mit Kies, Steinsplittern usw. sowie Fotografien auf den Grabmälern.

Das Grabmal bleibt im Eigentum der Käuferin oder des Käufers. Bei der Aufhebung des Grabs können die dafür Verantwortlichen – Angehörige oder deren Erben – über den Stein verfügen. Nach Ablauf der Frist wird der Grabplatz oberflächlich abgeräumt und der Grabstein von der Friedhofverwaltung kostenlos entsorgt.

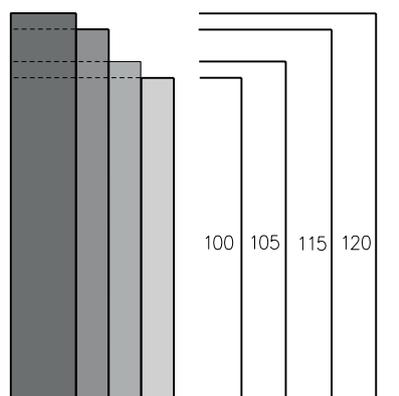
Grabunterhalt

Der Unterhalt und die Pflege eines Reihengrabs ist Sache der Angehörigen oder deren Erben. Auf Wunsch kann der Unterhalt der Grabstätte (saisonale und Dauerpflanzungen, regelmässige Pflege usw.) der Friedhofverwaltung oder einer Gärtnerei gegen Bezahlung in Auftrag gegeben werden.

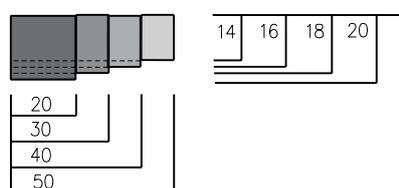
Masse Grabmäler

Schema eines stehenden Grabmals:

Vorderansicht



Grundriss



Liegende Grabmäler (Plattengrösse):

Freie Formen: maximale Fläche 0,24 m², Steindicke mindestens 14/18 cm

Stadt Luzern
Friedhofverwaltung
Friedentalstrasse 60
6004 Luzern

T 041 240 09 67
www.friedhof.stadt Luzern.ch

Stand: 01.10.2021